

Abwägungstabelle

Verfahrensart: Flächennutzungsplan
 Verfahrensname: 5. Änderung des Flächennutzungsplanes
 Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
 Zeitraum: 17.07.2023 - 17.08.2023

Nr. Person ID	Stellungnahme Öffentlichkeit	Stellungnahme Verwaltung/Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>1. 25836</p> <p>Schreiben vom 03.08.2023</p>	<p>Erstellt am: 03.08.2023</p> <p>Nachdem ich den Bebauungsplan angesehen habe, finde ich es sehr bedenklich, dass man die vielen, teilweise sehr großen Bäume entlang des Buschweges auf den Plänen nicht mehr sieht. Will die Stadt Kamen, der Weltmeister im Bäume abhacken, die alte Eiche und weitere Frischluftproduzenten, einfach beseitigen? Was versteht die Stadt Kamen denn unter einem Landschaftsschutzgebiet?</p>	<p>Die Stellungnahme des Einwendenden bezieht sich - auch hinsichtlich des Detaillierungsgrades - auf das nachgelagerte Bebauungsplanverfahren und ist somit formal nicht Gegenstand dieser Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Dessen ungeachtet wird folgende Stellungnahme zu dem angesprochenen Sachverhalt abgegeben:</p> <p>Der städtebauliche Entwurf sowie der hieraus abgeleitete Bebauungsplan sieht die Wiedernutzbarmachung des heute brach liegenden Grundstücks der ehem. Hofstelle Schulze-Bergcamen vor. Ausgenommen hiervon sind lediglich die mit Wohnhäusern bebauten Bestandsgrundstücke und die ökologisch hochwertige zusammenhängende Gehölzfläche mit altem Baumbestand im Südosten des Plangebietes, die gemäß den Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde (Kreis Unna) entsprechend geschützt und erhalten werden soll. Die Planung orientiert sich somit an den Vorgaben des Baugesetzbuches, zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen u.a. die Möglichkeiten durch Wiedernutzbarmachung von Flächen und der Nachverdichtung zu nutzen.</p> <p>Im vorliegenden Falle wird der Buschweg als städtebaulich sinnvolle Grenze für die Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung des Grundstücks der ehemaligen Hofstelle angesehen. Um hier einen städtebaulichen Abschluss entlang des Buschweges zu entwickeln, werden die zukünftigen Gebäude analog der Bestandsbebauung (Buschweg 41, 45) traufständig parallel entlang des Buschweges angeordnet.</p>	<p>Den Bedenken des Einwendenden wird <u>nicht</u> gefolgt, da</p> <ul style="list-style-type: none"> • zum Einen der Erhalt des Baumbestandes entlang des Buschweges eine wesentliche Beeinträchtigung der Umsetzung des städtebaulichen Zieles der Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung darstellen würde und • zum Anderen ein adäquater Ausgleich für entnommene Gehölzbestände geschaffen wird sowie eine wesentliche Verschlechterung der klimatischen Verhältnisse im Plangebiet und den angrenzenden Bereichen nicht zu erwarten ist.

Da üblicherweise davon auszugehen ist, dass eine Bebauung, die nahe an den Kronentraufradius eines frei gewachsenen Bestandsbaumes heranrückt, zu Schädigungen in der Wurzelzone führen kann, was ggf. zum Verlust des Baumes führt, wäre beim festgesetzten Erhalt des Baumbestandes entlang des Buschweges keine oder nur eine wesentlich eingeschränkte Bebauung möglich. Dies würde die Umsetzung des städtebaulichen Zieles der Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung im Planbereich erheblich beeinträchtigen.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass ein Teil des älteren Gehölzbestandes sich auf bestehenden Wohngrundstücken befindet bzw. mit der Baumkrone in diese hineinragt. Eine Festsetzung dieses Baumbestandes zum Erhalt würde in diesen Fällen einen Eingriff in das Eigentumsrecht der betroffenen Grundstückseigentümer bedeuten. Da der Schutz des Privateigentums rechtlich sehr hoch angesetzt ist, wird auch aus diesen Gründen hier von einer Erhaltungsfestsetzung für den Baumbestand abgesehen.

Ein Verzicht auf eine Erhaltungsfestsetzung bedeutet im Umkehrschluss allerdings nicht automatisch, dass ein randlich stehender Baum verloren gehen muss. Es besteht lediglich keine planungsrechtliche Absicherung hierfür. Der Erhalt des Bestandsbaumes obliegt nun ausschließlich dem privaten Grundstücksbesitzer. Nach Rechtskraft des Bebauungsplanes gilt im Übrigen die Baumschutzsatzung der Stadt Kamen.

Gemäß Baugesetzbuch und Bundesnaturschutzgesetz ist bei zu erwartenden Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß den Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Eingriffsausgleichs-Bilanzierung zu erstellen. Im vorliegenden Falle wurde bei der Ermittlung der Biotoptypen im Bestand der entlang des Buschweges vorhandene Gehölzbestand entsprechend mit berücksichtigt, sodass der potenzielle Verlust dieser Flächen nach Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen entsprechend sachgerecht ausgeglichen ist.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde soll zudem ein 8 m breiter Gehölzstreifen südlich entlang des Plangebietes angeordnet werden, der als zukünftige Ortsrandeingrünung zum Teil auch den Biotopverlust im Plangebiet durch das Schaffen von neuen Lebensräumen für Tiere ausglei-

		<p>chen kann. Auch dient der Gehölzstreifen als neue Frischluftquelle, die den Eingriff in das Freilandklima mindert.</p> <p>Aufgrund der geplanten offenen Bebauung und der lockeren Baustruktur des Ortsteils sowie dem hohen Freiflächenanteil im nahen Umfeld ist keine wesentliche Verschlechterung der klimatischen Verhältnisse im Plangebiet und den angrenzenden Bereichen zu erwarten.</p> <p>Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Rand des vom Kreis Unna förmlich festgesetzten Landschaftsschutzgebiets »Körnebachtal« (LSG-4411-0005). Das Landschaftsschutzgebiet umfasst insbesondere das Flussgebiet des Körnebaches und seiner Nebenbäche wie Heimbach, Massener Bach, Barenbach und einige namenlose Rinnen bis hin zum naturnah gestalteten Verlauf des Braunebaches. Da das Plangebiet für die Ziele des Landschaftsschutzgebiets keine nennenswerte Bedeutung hat, soll hier in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und verbunden mit dem Anlegen der südlichen Ortsrandeingrünung die förmliche Schutzgebietsausweisung durch den Kreis Unna zurückgenommen werden.</p> <p>Fazit:</p> <p>Da zum Einen der Erhalt des Baumbestandes eine erhebliche Beeinträchtigung der Umsetzung des städtebaulichen Zieles der Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung darstellen würde und zum Anderen hinsichtlich des planungsbedingten Eingriffs in bestehende Gehölzstrukturen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens</p> <ul style="list-style-type: none">• in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ein adäquater naturschutzfachlicher Ausgleich geschaffen wird und• eine wesentliche Verschlechterung der klimatischen Verhältnisse im Plangebiet und den angrenzenden Bereichen nicht zu erwarten ist, wird den Bedenken des Einwendenden <u>nicht</u> gefolgt.	
--	--	--	--

Nr. Behörde/TÖB	Stellungnahme Behörde/TÖB	Stellungnahme Verwaltung/Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
1 1&1 Versatel Deutschland GmbH (Leitungsauskunft)	-	-	-
<p data-bbox="226 360 521 448">2 Bezirksregierung Arnsberg: Abt. 6 - Bergbau und Energie in NRW</p> <p data-bbox="226 488 521 515">Schreiben vom 14.08.2023</p>	<p data-bbox="551 360 1144 448">Bezüglich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden von hier aus keine Anregungen und Hinweise vorgetragen.</p> <p data-bbox="551 488 1144 1391">Hinsichtlich der bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung teile ich Ihnen folgendes mit: Das Teilgebiet A befindet sich über dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Monopol I“ sowie über dem auf Steinkohle und Sole verliehenen Bergwerksfeld „Steinkohlen- und Salzsool-Bergwerk Königsborn“. Eigentümerin dieser Bergwerksfelder ist die RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen. Das Teilgebiet B befindet sich über dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Kurl“. Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes ist die RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen. Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Ver-</p>	<p data-bbox="1158 360 1744 387">Keine Abwägung erforderlich</p> <p data-bbox="1158 488 1744 576">Die RAG Aktiengesellschaft wurde parallel am Verfahren beteiligt (vgl. Nr. 28). Es wurden weder Anregungen noch Bedenken geäußert.</p>	<p data-bbox="1758 360 2047 387">Kenntnisnahme</p>

meidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabenträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Teilgebiete A und B kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

Im hier geführten Bergbau- Alt- u. Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) ist im Umfeld des Teilgebietes A folgende Verdachtsfläche verzeichnet:

- 4411-S-022, Zechenbahn Monopol.

Für diese ehemalige Betriebsfläche hat die Bergaufsicht bereits geendet. Mit dem Ende der Bergaufsicht ging die Zuständigkeit für diese Fläche auf die Stadt Kamen über, so dass die konkreten Folgenutzungen dieser Fläche, einschließlich der gegebenenfalls nachträglich durchgeführten umweltrelevanten Maßnahmen, hier nicht bekannt sind. Daher können auch keine konkreten Aussagen über Art und Umfang der aktuellen, umweltrelevanten Einflüsse oder Beeinträchtigungen, die gegebenenfalls noch von dieser Fläche ausgehen könnten, getroffen werden. Ich empfehle Ihnen daher, sich an Ihre Untere Boden-schutzbehörde zu wenden.

Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der

Die ehemalige Zechenbahn Monopol verlief parallel zur heutigen Bahntrasse in einer Entfernung von 180 bis 200 m und tangiert das Plangebiet nicht unmittelbar. In Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Unna ist aus Sicht und nach Einschätzung des beauftragten Bodengutachters von keiner Belastung durch diese ehemalige Nutzung für das Baugebiet auszugehen (KIB Unna GmbH, Stellungnahme vom 01.09.2023).

Der Bearbeitungshinweis wird zur Kenntnis genommen.

		<p>vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) sowie als Web Feature Service (WFS) zu nutzen.</p>		
3	<p>Bezirksregierung Arnsberg: Dezernat 25 – Verkehr</p> <p>Schreiben vom 09.08.2023</p>	<p>Aus verkehrstechnischer Sicht bestehen gegen die Änderung des FNP keine Bedenken.</p> <p>Bezüglich des Bebauungsplans verweise ich auf meine Stellungnahme vom 13.12.22.</p>	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
4	<p>Bezirksregierung Arnsberg: Dezernat 51 - Höhere Naturschutzbehörde</p> <p>Schreiben vom 03.08.2023</p>	<p>Die Stadt Kamen plant die 5. Änderung ihres FNP. Gegenstand der FNP-Änderung ist die Neufestlegung eines Bereichs für Wohnbebauung (aus Flächen für die Landwirtschaft) bei zeitgleicher Änderung eines Bereichs für Wohnbebauung in Flächen für die Landwirtschaft.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht nehme ich zur geplanten FNP-Änderung wie folgt Stellung:</p> <p>Der 5. Änderung des FNP stimme ich aus naturschutz-</p>	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme

		<p>fachlicher Sicht zu.</p> <p>Naturschutzfachlich vordringlich betrachtungsrelevant ist derjenige Bereich, welcher als Wohnbaufläche neu festgelegt werden soll.</p> <p>Jener Bereich befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets "LSG-4411-0005". Weitere Schutzgebiete im naturschutzrechtlichen Sinne sind nicht festgesetzt. Ich weise darauf hin, dass bei einer baulichen Umsetzung die Erfordernis zur Beantragung einer Ausnahme/ Befreiung von den Verboten des rechtskräftigen Landschaftsplans mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Unna abzustimmen ist.</p> <p>Die geplante Wohnbebauung grenzt an bereits bebaute Bereiche an.</p> <p>Die Belange des Artenschutzes sind im Rahmen der vorliegenden Unterlagen perspektivisch adressiert. Unüberwindbare bzw. verfahrenskritische Umstände aufgrund des Artenschutzes sind zum gegenwärtigen Stand der Dinge nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen erforderlicher Schutz-, Vermeidungs- und/ oder ggf. artenschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen sind im Zuge des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens vorzunehmen.</p> <p>Die Erfordernisse der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind gleichwohl im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren konkret festzulegen.</p>	<p>Die naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Anmerkungen und Hinweise werden an die zuständige Fachplanung weitergeleitet.</p>	
5	Bezirksregierung Arnsberg Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe	-	-	-
6	Bezirksregierung Köln - Abt. 7-Dez.72 (Geobasis NRW)	-	-	-

7	Bezirksregierung Münster: Dezernat 26 (Luftverkehr) Schreiben vom 17.07.2023	Aus luftrechtlicher Sicht werden gegen die geplanten Maßnahmen keine Bedenken vorgetragen.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
8	Biologische Station Kreis Unna/Dortmund	-	-	-
9	Deutsche Post Real Estate Germany GmbH, Regionalbe- reich Düsseldorf	-	-	-
10	Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile - Richt- funk-Trassenauskunft deutschlandweit (T-NAB) Schreiben vom 17.08.2023	Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
11	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 11 Schreiben vom 03.08.2023	Nach Sichtung bestehen seitens Telekom keine Einwände. Anbei zur weiteren Information übersende ich Ihnen einen Lageplan der vorhandenen Anlagen der durch die Änderung betroffenen Fläche.	Keine Abwägung erforderlich Der Lageplan wird an die zuständige Fachplanung weitergeleitet.	Kenntnisnahme
12	Emschergenossenschaft / Lippeverband: Poststelle Schreiben vom 15.08.2023	Gegen die o.g. Flächennutzungsplanänderung bestehen unsererseits, unter der Voraussetzung einer unveränderten Zulaufmenge zur Kläranlage Kamen-Körnebach, keine Bedenken. Die Schmutzfrachtberechnung für das Einzugsgebiet ist diesbezüglich zu überprüfen.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
13	Ericsson Services GmbH	-	-	-

	(Richtfunk-Trassenauskunft)			
14	Evangelische Kirche von Westfalen (Bau- Kunst- Denkmalpflege) Schreiben vom 21.08.2023	Gegen die obengenannte Planung bestehen keine Bedenken	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
15	Finanzamt Hamm	-	-	-
16	Gelsenwasser AG - Betriebs- direktion Unna Schreiben vom 14.08.2023	Für die Benachrichtigung über o.g. Planungen danken wir. Anregungen dazu haben wir nicht.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
17	Gemeindeverband Kath. Kirchengemeinden Ruhr- Mark KöR (Immobilien, Or- ganisation und Bau - Referat LIEGENSCHAFTEN)	-	-	-
18	Gemeinschaftsstadtwerke Kamen-Bönen-Bergkamen Schreiben vom 15.08.2023	In obiger Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken gegen die von Ihnen geplante 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kamen bestehen.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
19	Geologischer Dienst Nord- rhein-Westfalen Landesbe- trieb Schreiben vom 08.08.2023	Zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzei- tigen Beteiligung folgende Informationen und Hin- weise: <u>Baugrund</u> Im Plangebiet (Teilgebiet A) stehen Sande und Kiese der Niederterrasse an. Im tieferen Untergrund sind potentiell verkarstungs- fähige Gesteine der Erwitte-Formation (Oberkreide) verbreitet. Im Bereich des Plangebietes und im weiteren Umfeld	Keine Abwägung erforderlich Die Informationen zum Baugrund werden an die zu- ständige Fachplanung weitergeleitet und im Umwelt- bericht entsprechend sachgerecht berücksichtigt.	Kenntnisnahme

		sind dem geologischen Dienst NRW keine Erdfälle oder andere Verkarstungserscheinungen bekannt.		
20	Handwerkskammer Dortmund	-	-	-
21	Industrie- und Handelskammer zu Dortmund Schreiben vom 17.08.2023	<p>Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes soll dem Bedarf nach Wohnbauflächen in Kamen Rechnung getragen werden. Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine Wiedernutzbarmachung einer überwiegend brachliegenden Fläche im Stadtgebiet verbunden. Gleichzeitig werden im Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbauflächen zurückgenommen, um das im Flächennutzungsplan dargestellte Flächenkontingent entsprechend der regionalplanerisch anerkannten Wohnbauflächenbedarfe zu entwickeln.</p> <p>Seitens der Industrie- und Handelskammer bestehen gegen die 5. Änderung des Flächennutzungsplans grundsätzlich keine Bedenken, sofern eine immissionsschutzrechtliche Einschränkung der angrenzenden gewerblichen Nutzung - insbesondere Kaltwalzwerkes (Gülde GmbH & Co. KG) und das Gewerbegebiet Hemsack - nachweislich und vollständig ausgeschlossen werden kann. Durch das Heranrücken von schutzbedürftigen Nutzungen und die damit verbundene Erhöhung der Konfliktmöglichkeit dürfen die gewerblichen Betriebe ebenso in ihrer Perspektive/Erweiterungsmöglichkeit nicht nachhaltig beeinflusst werden. Dies sollte ebenso bei zukünftigen weiteren Planungen (Erweiterung der Wohnbauflächen) Berücksichtigung finden.</p> <p>Wir behalten uns vor, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 Abs. 2 BauGB, auf Basis detaillier-</p>	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme

		terer Informationen, eine ergänzende oder abweichende Stellungnahme abzugeben.		
22	Kreis Unna Schreiben vom 14.08.2023	Das Vorhaben ist vom Grundsatz her mit mir abgestimmt. Wie dargelegt, ist der Teilbereich A (Buschweg) vollständig im rechtskräftigen Landschaftsplan des Kreises Unna - Raum Kamen - als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Einer Rücknahme des Schutzstatus kann allerdings nur nicht widersprochen werden (gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG), sofern für das neue Wohnbaugebiet eine Eingrünung in die freie Landschaft an der südlichen Planbereichsgrenze (verbleibendes LSG) vorgesehen, einvernehmlich mit mir abgestimmt und rechtlich gesichert wird. Zum Teilbereich B [Schimmelstraße] ergeben sich keine Anmerkungen.	Keine Abwägung erforderlich Auf der nachgelagerten Planungsebene des Bebauungsplanes soll in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ein mindestens 8 m breiter Gehölzstreifen südlich angrenzend an das Plangebiet als Ortsrandeingrünung angepflanzt werden.	Kenntnisnahme
23	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND	-	-	-
24	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU	-	-	-
25	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU	-	-	-
26	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe Schreiben vom 19.07.2023	Gegen die Planung bestehen aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
27	Minegas GmbH	-	-	-
28	RAG Aktiengesellschaft Schreiben vom 31.07.2023	Hiermit möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir zum o.g. Planverfahren weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen haben.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme

<p>29 Regionalverband Ruhr (nicht Referat staatliche Regionalplanung) Schreiben vom 21.08.2023</p>	<p>Der Regionalverband Ruhr nimmt vor dem Hintergrund des von ihm zu vertretenden Belangs "Sicherheit und Weiterentwicklung des überörtlichen Freiraumes" zu der vorliegenden Planung Stellung.</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt unweit eines Regionalen Grünzuges in der Stadt Kamen. Der sich in Aufstellung befindliche Regionalplan Ruhr stellt hier "Freiraum" dar. Der Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet "Fläche für die Landwirtschaft" Teilbereich "A" sowie "Wohnbaufläche" Teilbereich "B" dar. Der Bereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilbereich "A" liegt teilweise innerhalb der Verbandsgrünfläche des Regionalverbands Ruhr.</p> <p>Da es sich bei den Änderungen des Flächennutzungsplanes über einen Tausch von Flächen handelt, bestehen von Seiten des Regionalverbandes keine Bedenken. Hierbei werden Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in die Natur und Landschaft vorausgesetzt. Durch die Darstellungen im Bereich "A" wird eine geringfügige Anpassung des Verbandsverzeichnisses Grünflächen erforderlich. Dieses wird bei der geplanten Überarbeitung des Verbandsverzeichnisses Grünflächen berücksichtigt.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Sofern Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden, werden diese auf der nachgelagerten Planungsebene des Bebauungsplanes geregelt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>30 Regionalverband Ruhr Referat staatliche Regionalplanung</p>	<p>-</p>	<p>-</p>	<p>-</p>
<p>31 Stadt Kamen: FB 01 – Pressestelle</p>	<p>-</p>	<p>-</p>	<p>-</p>
<p>32 Stadt Kamen: FB 20 - Finanz Service (Beteiligung FBL)</p>	<p>-</p>	<p>-</p>	<p>-</p>

33 Stadt Kamen: FB 20.2 - Steuern und Gebühren	-	-	-
34 Stadt Kamen: FB 20.3 – Stadtkasse	-	-	-
35 Stadt Kamen: FB 23 - Wirtschaftsförderung, Liegenschaften, Stadtmarketing (FBL sowie Gruppe 23.2)	-	-	-
36 Stadt Kamen: FB 23.1 - Büro der Bürgermeisterin	-	-	-
37 Stadt Kamen: FB 30.1 - Rechtsangelegenheiten, Vergabestelle, Verkehr	-	-	-
<p>38 Stadt Kamen: FB 37 - Feuerwehr und Rettungsdienst (Vorbeugender Brandschutz)</p> <p>Schreiben vom 17.07.2023</p>	<p>Die Brandschutzdienststelle nimmt Belange des Brandschutzes sowohl im Genehmigungsverfahren (§§ 64 und 65 BauO NRW 2018) als auch nach Maßgabe baurechtlicher Vorschriften wahr (§ 25 BHKG). Diese Stellungnahme bewertet die baulichen, technischen und organisatorischen Aspekte im Sinne des § 14 BauO NRW 2018 i.V.m § 3 Abs. 2 BHKG.</p> <p>Aus Sicht der Feuerwehr Kamen bestehen keine Bedenken zur geplanten Anpassung.</p> <p>Hinweis: Für Fahrzeuge des Rettungsdienstes und der Feuerwehr müssen bei Gebäuden die weiter als 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen entfernt liegen entsprechende Zufahrten und Bewegungsflächen/ Aufstellflächen vorhanden sein. Ab der Gebäudelasse 4 sind unter Umständen Zufahrten, Aufstellflächen für Hubrettungsgeräte und Bewegungsflächen für die Feuer-</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Der Hinweis wird an die zuständige Fachplanung weitergeleitet.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

		wehr erforderlich. Die Löschwasserversorgung kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend bewertet werden.		
39	Stadt Kamen: FB 51 - Familie, Jugend, Schule und Sport (Spielplätze, Schulen, Kindergärten)	-	-	-
40	Stadt Kamen: FB 60.1 - Straßen	-	-	-
41	Stadt Kamen: FB 60.2 - Planung, Umwelt (Gruppe die als TÖB durch externe stabe-teiligt wird (und auch interne Beteiligungen))	-	-	-
42	Stadt Kamen: FB 60.2. - Interne Behörde (für Beteiligungen der Stadt Kamen intern)	-	-	-
43	Stadt Kamen: FB 70 – Servicebetriebe	-	-	-
44	Stadt Kamen: Stadtentwässerung Kamen Schreiben vom 17.07.2023	Gegen die angedachte Änderung bestehen seitens der SEK keine Bedenken. Gespräche zur entwässerungstechnischen Erschließung erfolgten bereits im Vorfeld.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
45	Stadt Kamen: Untere Bauaufsichtsbehörde	-	-	-
46	Stadt Kamen: Verwaltungslleitung (Beteiligung Dr. Liedtke)	-	-	-
47	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG – Nürnberg	-	-	-

48	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH	-	-	-
49	Vodafone West GmbH (ehemals Unitymedia) Schreiben vom 31.07.2023	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben	Keine Abwägung erforderlich Der Hinweis wird an die zuständige Fachplanung weitergeleitet.	Kenntnisnahme
50	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Östliches Ruhrgebiet (vormals: Regionalzentrum Recklinghausen)	-	-	-
51	WFG Wirtschaftsförderung Kreis Unna	-	-	-